

Vorlage für die Sitzung des Senats am 19.12.2017

„Programm zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen und zur Förderung des Ausbildungsplatzangebots“

A. Problem

Die Integrationsämter können der Bundesagentur für Arbeit Mittel der Ausgleichsabgabe zur Durchführung befristeter regionaler Arbeitsmarktprogramme zuweisen.¹ Auf dieser Grundlage werden seit Jahren, jeweils befristet, entsprechende Programme aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Landes finanziert. Sie werden von der Arbeitsagentur und den Jobcentern im Land Bremen auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen administriert.

Das laufende Arbeitsmarktprogramm („Arbeitsmarktprogramm PLUS“) wird zum 31.12.2017 enden. Die Ergebnisse sind in der Anlage im Überblick dargestellt. Sie legen eine Fortsetzung nahe, zumal sich mehr als die Hälfte der Teilnehmer/innen beider Rechtskreise im Land Bremen auch 6 Monate nach Ablauf der Förderung noch in Arbeit befindet; diese Integrationsquote wird als positiv eingeschätzt.

Im Rahmen der vom Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) beabsichtigten Fortsetzung soll die Förderung auf Ausbildungsplätze – nach dem Vorbild des ausgelaufenen Bundesprogramms Initiative Inklusion – ausgeweitet werden. Auch hierzu werden die Umsetzungsergebnisse dargestellt.

Das AVIB hat die in der Anlage beigefügten Vereinbarungsentwürfe vorgelegt. Aufgrund der finanziellen Vorbelastung für die Folgejahre ist der Senat zu befassen.

B. Lösung

Der Senat stimmt der Förderung eines Programmes zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen und zur Förderung des Ausbildungsplatzangebots aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von insgesamt 3,2 Mio. Euro im Zeitraum 01.2018 – 12.2021 nach Maßgabe der beigefügten Vereinbarungsentwürfe zu.

Im Rahmen des Programms gilt insbesondere das Folgende:

¹ § 104 Abs. 3 SGB IX (§ 187 Abs. 3 SGB IX n.F.) i.V.m. § 16 Schwerbehindertenausgleichsabgabeverordnung, SchwbAV.

- Während der vierjährigen Laufzeit sollen Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze gefördert werden.
- Der Anteil geförderter Frauen soll 50 Prozent nicht unterschreiten.

C. Alternativen

Die Fortsetzung des Arbeitsmarktprogramms entspricht der Strategie des AVIB zur Verwendung der Ausgleichsabgabe bis 2021 („Inklusive Arbeit“), die dem Senat am 17.10.2017 zur Kenntnisnahme vorgelegen hat und der von der zuständigen Deputation zugestimmt worden ist.

Alternativen – andere Ausgestaltung oder Verzicht auf eine Neuauflage – werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Vorlage hat folgende finanzielle Auswirkungen:

Jahr	Einsatz der Ausgleichsabgabe für <u>Arbeitsplatzförderung</u>	Einsatz der Ausgleichsabgabe für <u>Ausbildungsplatzförderung</u>	Gesamt
2018	700.000,- €	100.000,- €	800.000,- €
2019	700.000,- €	100.000,- €	800.000,- €
2020	700.000,- €	100.000,- €	800.000,- €
2021	700.000,- €	100.000,- €	800.000,- €
Gesamt	2.800.000,- €	400.000,- €	3.200.000,- €

Für die Umsetzung ist es notwendig, Verpflichtungen für die Folgejahre in Höhe von 3.200.000,- € einzugehen. Die Abdeckung erfolgt gleichmäßig verteilt über die Jahre 2018 bis 2021 bei der Haushaltsstelle 0304.636 10-6 „Regionales Sonderprogramm zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen“ sowie durch Entnahme aus der Sonderrücklage der Ausgleichsabgabe.

Nach aktuellen Prognosen ist davon auszugehen, dass die Mittel der Ausgleichsabgabe für den genannten Zeitraum nicht ausreichend sind.

Mit den Mitteln der Ausgleichsabgabe werden vielfältige Maßnahmen zur Sicherung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben finanziert.

Aufgrund umfangreicher gesetzlicher Neuregelungen durch das Bundesteilhabegesetz, die zum 01.01.2018 in Kraft treten und der in der vom Senat am 17.10.2017 und der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen am 25.10.2017 beschlossenen Strategie des Amtes für Versorgung und Integration zur Verwendung der Ausgleichsabgabe im Lande Bremen, aus der weitere Maßnahmen und Projekte mit Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert werden sollen, kann ein genauer Umfang der aus der Ausgleichsabgabe aufzuwendenden Mittel derzeit allerdings nicht festgelegt werden.

Sofern die Mittel der Ausgleichsabgabe nicht ausreichend sind, wird daher zum Ausgleich auf die – ausreichend vorhandenen – Mittel der Sonderrücklage Ausgleichsabgabe zurückgegriffen.

Im Controllingbericht wird regelmäßig über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Ausgleichsabgabe sowie der Entwicklung der Sonderrücklage der Ausgleichsabgabe berichtet.

Die Vorlage hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

In der ablaufenden Programmlaufzeit war ein Frauenanteil von 50 Prozent unter den Teilnehmern/innen angestrebt worden. Dies ist mit 36,3 % deutlich unterschritten worden. Die Unterschreitung des angestrebten Frauenanteils ist durch den geringeren Anteil an arbeitslosen schwerbehinderten Frauen zu erklären.

In der neuen Programmlaufzeit ist als Frauen-Zielquote wiederum 50 Prozent vorgesehen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden zukünftig arbeitslose schwerbehinderte Frauen noch gezielter auf die Fördermöglichkeiten, auch für Teilzeitbeschäftigungen, angesprochen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Magistrat Bremerhaven und der Senatorin für Finanzen abgestimmt.

Der Landesbehindertenbeauftragte hat keine Einwendungen.

Der Beratende Ausschuss beim Integrationsamt ist einbezogen worden.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Öffentlichkeitsarbeit und einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Förderung eines Programmes zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen und zur Förderung des Ausbildungsplatzangebots aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von insgesamt 3,2 Mio. Euro im Zeitraum 01.01.2018 – 31.12.2021 nach Maßgabe der beigefügten Vereinbarungsentwürfe zu.
2. Der Senat stimmt dem Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten der Jahre 2018 bis 2021 in Höhe von jährlich 800.000,- € zu.
3. Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wird gebeten, über die Senatorin für Finanzen die Verpflichtungsermächtigung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.
4. Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wird gebeten, die für eine ggf. erforderliche Rücklagenentnahme benötigte Liquidität in seinem Ressorthaushalt bereitzustellen. Sollte im Rahmen des jeweiligen Halbjahres-Controllings des PPL 31 begründet dargelegt werden, dass die entsprechende Li-

liquidität zum Jahresende nicht oder nicht in der erforderlichen Höhe innerhalb des PPL 31 darstellbar sein wird, wird die Senatorin für Finanzen gebeten, die Liquidität aus dem Gesamthaushalt bereitzustellen.

5. Darüber hinaus stellt der Senat fest, dass

- unter „A. Problem“ im zweiten Absatz nach dem Wort „Anlage“ die Ziffer „1“ und im vierten Absatz nach dem Wort „Anlage“ die Ziffer „2“ eingefügt werden.

6. unter „D. Finanzielle...“ im vorletzten Absatz der letzte Satz ersatzlos gestrichen wird.

Anlagen:

- 1.) Übersicht über die Ergebnisse des laufenden Arbeitsmarktprogramms und der Umsetzung des Bundesprogramms Initiative Inklusion (Handlungsfeld 2)
- 2.) Entwurf der Verwaltungsvereinbarungen für die Bereiche SGB II und SGB III

Anlage

AVIB-Integrationsamt
Herr Mundl
Herr Berke

22.11.2017

1.) Übersicht über die Ergebnisse des laufenden Arbeitsmarktprogramms: Bericht „Arbeitsmarktprogramm PLUS (01.07.2013 – 31.12.2016¹)“ Stand: 31.12.2016

Grunddaten

		Teilnehmer/innes insges.	Weibliche Teilnehmerinnen	Planmäßig Beendete Maßnahmen	Seit 6 Monaten planmäßig beendete Maßnahmen	Laufende Maßnahmen
SGB II	JC Bremen	91	32 / 28,6 %	83 / 74,1 %	70 / 62,5 %	8 / 8,8 %
	JC Bremerhaven	21	5 / 23,8 %	17 / 81 %	16 / 76,2 %	4 / 19,0 %
	Land	112	37 / 33,0 %	100 / 89,3 %	86 / 76,8 %	12 / 10,7 %
SGB III	AA Bremen-Bremerhaven	92	37 / 40,2 %	83 / 90,2 %	52 / 56,5 %	9 / 9,8 %
Gesamt		204	74 / 36,3 %	183 / 89,7 %	138 / 67,6 %	21 / 10,3 %

Daten zum Erfolg der Maßnahmen

		Arbeitslos nach planmäßigem Maßnahmenende	In Arbeit unmittelbar nach planmäßigem Maßnahmenende	In Arbeit 6 Monate nach planmäßigem Maßnahmenende ²	Prämienzahlung
SGB II	JC Bremen	41 / 49,4 %	32 / 38,6 %	30 / 42,9 %	16 / 22,9 %
	JC Bremerhaven	8 / 47,1 %	5 / 29,4 %	9 / 56,3 %	3 / 18,8 %
	Land	49 / 49,0 %	37 / 37 %	39 / 45,3 %	19 / 22,1 %
SGB III	AA Bremen-Bremerhaven	29 / 34,9 %	53 / 63,9 %	38 / 73,1 %	35 / 67,3 %
Gesamt		78 / 42,6 %	90 / 49,2 %	77 / 55,8 %	54 / 39,1 %

Finanzdaten

		Mittelvolumen insgesamt	Ausgaben und Bindung (verwendete Mittel/Kosten)	Nicht verwendete Mittel	Durchschnittliche Kosten / Teilnehmer/innen
SGB II	JC Bremen	1.350.000,- €	1.207.393,- €	142.607,- €	13.268,- €
	JC Bremerhaven	450.000,- €	393.824,- €	56.176,- €	18.754,- €
	Land	1.800.000,- €	1.601.216,- €	198.783,- €	16.011,- €
SGB III	AA Bremen-Bremerhaven	1.800.000,- €	1.394.221,- €	405.779,- €	15.155,- €
Gesamt		3.600.000,- €	2.995.216,- €	604.562,- € ³	14.682,- €

¹ Die Statistik wird jährlich erstellt. Daten liegen gegenwärtig bis zum 31.12.2016 vor.

² Bezug der Anteilberechnung: Seit 6 Monaten beendete Maßnahmen. Bezogen auf die insgesamt beendeten Maßnahmen (138) ergibt sich ein Gesamtwert-Wert im Programm von 42 %.

³ Stand: 31.12.2016

2.) Bericht Umsetzung Initiative Inklusion, Handlungsfeld 2 (Neue Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen) im Land Bremen

Stand: 01.11.2017 (Antragsfrist: 01.01.2013 bis 31.12.2015)

Grunddaten (Beginn / Beendigung)

Anträge	Bewilligungen (Teilnehmer/innen)	Ablehnungen	Laufende Maßnahmen
22	22 / 100%	0 / 0 %	4 / 18,2 %

Grunddaten (Teilnehmer/innen)

Weibliche Teilnehme- rinnen	Teilnehmer/innen mit anerkannter Schwerbehinderung	Teilnehmer/innen mit Gleichstel- lung	Wohnort des/r Teilnehmers/in nicht im Land Bremen
10 / 45 %	19 / 86 %	3 / 14 %	2 / 9 %

Grunddaten (Ausbildungsplätze)

Betrieblicher Ausbildungsplatz in Stadt Bremen	Betrieblicher Ausbildungsplatz in Stadt Bremer- haven	Betrieblicher Ausbildungsplatz in Niedersach- sen	Angepasste Aus- bildungsgänge i.S.v. § 42 m HWO bzw. § 66 BBiG
11 / 50 %	11 / 50 %	0 / 0 %	0 / 0 %

Daten zum Erfolg der Maßnahmen

Teilnehmer/in nach Abschluss der Ausbildung in Beschäftigung	Prämienzahlung an Ar- beitgeber / Ausbildungs- betrieb wegen Über- nahme des Azubi in un- befristetes Beschäfti- gungsverhältnis
11 ⁴ / 50 %	4 / 18,1 %

Finanzdaten

Verwendete Mit- tel des Aus- gleichsfonds (Ausgaben und Bindungen)	Verwendete Mittel der Aus- gleichsabgabe des Landes (Ausgaben und Bindungen)	Durchschnittliche Kosten / Teil- nehmer/in
142.941,- €	87.712,- €	10.484,- €

3.) Fortsetzung des Arbeitsmarktprogramms im Zeitraum 01.2018 – 12.2021

a) Zielzahlen Arbeitsplätze

		(neue) Teilnehmer/innen pro Jahr	Davon Frauen	Teilnehmer/innen insgesamt	In Arbeit unmittelbar nach planmäßigem Maßnahmenende	In Arbeit 6 Monate nach planmäßigem Maßnahmenende
SGB II	JC Bremen	25	12 / 48 %	100	30 / 30 %	30 / 30 %
	JC Bremerhaven	6	3 / 50 %	24	7 / 29,2 %	7 / 29,2 %
	Land	31	15 / 48,4 %	124	37 / 29,8 %	37 / 29,8 %
SGB III	AA Bremen-Bremerhaven	25	12 / 48 %	100	50 / 50 %	50 / 50 %
Gesamt		56	27 / 48,2 %	224	87 / 38,8 %	87 / 38,8 %

Als Ziel wird angestrebt, dass sich 50% der Teilnehmer/innen auch 6 Monate nach Abschluss der Förderung in einem unbefristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis befinden.

b) Zielzahlen Ausbildungsplätze

Teilnehmer/innen / Jahr	Davon Frauen	Teilnehmer/innen insgesamt	Ausbildung mit erfolgreicher Abschlussprüfung abgeschlossen	Teilnehmer/in nach Abschluss der Ausbildung in Beschäftigung
8	4 / 50 %	32	24 / 75 %	16 / 50 %

c) Finanzplanung

Jahr	Einsatz der Ausgleichsabgabe für Arbeitsplatzförderung	Einsatz der Ausgleichsabgabe für Ausbildungsplatzförderung	Gesamt
2018	700.000,- €	100.000,- €	800.000,- €
2019	700.000,- €	100.000,- €	800.000,- €
2020	700.000,- €	100.000,- €	800.000,- €
2021	700.000,- €	100.000,- €	800.000,- €
Gesamt	2.800.000,- €	400.000,- €	3.200.000,- €

Entwurf

Verwaltungsvereinbarung „Arbeitsmarktprogramm inklusive Ausbildung“ im Wirkungsbereich des SGB II

Zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Land),
vertreten durch das Amt für Versorgung und Integration Bremen (nachfolgend Bremen genannt),

der Bundesagentur für Arbeit ,
vertreten durch den Geschäftsführer der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven
(nachfolgend BA genannt),

und den gemeinsamen Einrichtungen als Träger der Grundsicherung SGB II
im Bezirk der Freien Hansestadt Bremen, hier:

- Jobcenter Bremen
 - Jobcenter Bremerhaven
- (nachfolgend gE genannt)

wird für den Zeitraum 01.01.2018 – 31.12.2021 folgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:

I. Allgemeines

Bremen und BA vereinbaren entsprechend § 104 Abs. 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in Verbindung mit § 16 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) die Durchführung eines befristeten regionalen Arbeitsmarktprogramms zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen im Land Bremen mit Mitteln der Ausgleichsabgabe des Integrationsamtes Bremen.

Die gE führen die übernommenen Aufgaben für Rechnung Bremens durch. Die BA sieht davon ab, den entstehenden Verwaltungsaufwand geltend zu machen, da die Bemühungen der gE zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen durch diese Vereinbarung unterstützt werden.

Die Rechnungsprüfung wird vom Bundesrechnungshof wahrgenommen. Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs bleiben davon unberührt.

II. Ziele

a) Arbeitsplatzförderung

Das Einstellungsverhalten der Arbeitgeber/innen soll positiv beeinflusst werden. Etwaige Vorbehalte von Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen gegen die Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen sollen abgebaut werden. Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen soll die Möglichkeit gegeben werden, schwerbehinderte Menschen im Rahmen eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses ohne weitergehende Verpflichtungen kennen zu lernen.

Schwerbehinderten Menschen soll die Möglichkeit gegeben werden,

- Zutrauen in die eigene berufliche Leistungsfähigkeit zu gewinnen,
- etwaige Leistungsdefizite abzubauen,
- Berufserfahrung zu erwerben und dadurch die Vermittlungsaussichten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern sowie

- während der Maßnahme die Arbeitgeber/innen von der eigenen Leistungsfähigkeit zu überzeugen.

Die Belange schwerbehinderter Frauen sollen vorrangig berücksichtigt werden. Ihr Anteil an der Förderung soll möglichst 50 von Hundert betragen.

Der Anteil der schwerbehinderten Menschen, die sich sechs Monate nach Abschluss ihrer Förderung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis befinden, soll möglichst 50 vom Hundert betragen.

b) Ausbildungsplatzförderung

Ziel der Förderung ist es, den erfolgreichen Einstieg schwerbehinderter junger Menschen in eine betriebliche Berufsausbildung durch die Schaffung neuer Ausbildungsplätze in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu unterstützen. Die Förderung soll zur Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nach Beendigung der Ausbildung beitragen. Angestrebt wird eine Übernahmequote von 50%.

III. Art. Dauer und Höhe der Förderung

a) Arbeitsplatzförderung

1. Art

Mit einem Zuschuss zum Arbeitsentgelt kann die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Rahmen eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses gefördert werden.

Die Zuschüsse werden zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Festbeträgen für die Förderungsdauer festgelegt; die Auszahlung erfolgt jeweils zum Monatsende. Die monatlichen Festbeträge werden nur angepasst, wenn sich das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt verringert.

2. Dauer

Grundsätzlich ist eine Förderung bis zu einer Dauer von 6 Monaten möglich.

Wenn die Ziele innerhalb dieses Zeitraumes voraussichtlich nicht erreicht werden können, ist insbesondere für den zu bevorzugenden Personenkreis nach IV.2. eine Förderung bis zu 12 Monaten möglich.

3. Höhe

Für die Berechnung der Zuschüsse sind berücksichtigungsfähig

3.1 bei einer Förderdauer von bis zu 6 Monaten –

bis zu 100 % der regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen Arbeitsentgelte oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, die für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte und soweit sie die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen,

3.2 bei einer Förderdauer zwischen 7 und 12 Monaten –

bis zu 50 % der regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, die den unter 3.1. beschriebenen Vorgaben entsprechen,

sowie jeweils

3.3 eine Pauschale von 20 % des Arbeitsentgeltes für den Anteil des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Arbeitsentgelt, das einmalig gezahlt wird, ist nicht berücksichtigungsfähig.

b) Ausbildungsplatzförderung

1. Art

Die Förderung erfolgt in Form monatlicher Zuschüsse zu der Ausbildungsvergütung. Die Förderung darf die Ausbildungsvergütung, die der Ausbildungsbetrieb bzw. die ausbildende Dienststelle tatsächlich trägt, nicht übersteigen und soll sich an den Umständen des Einzelfalls orientieren. Der Zuschuss ist am Monatsende an den Ausbildungsbetrieb bzw. die auszubildende Dienststelle auszuführen.

2. Dauer

Es ist eine Förderung über einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten möglich.

3. Höhe

Es kann eine Förderung in Höhe von bis zu maximal € 500 monatlich erfolgen.

IV. Förderungsvoraussetzungen

a) Arbeitsplatzförderung

1. Arbeitgeber/innen

Eine Förderung nach diesem Arbeitsmarktprogramm ist von den Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen zu beantragen. Bevorzugt sollen Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen berücksichtigt werden, die ihren Betriebssitz / ihre Dienststelle im Land Bremen haben. Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen mit Betriebssitz in Niedersachsen sind antragsbefugt, wenn auf diese Weise ein schwerbehinderter Mensch gefördert wird, der seinen Hauptwohnsitz im Land Bremen hat.

Die Förderung ist nicht an die Abgabe einer Erklärung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin gebunden, den geförderten schwerbehinderten Menschen bei Bewährung nach Ablauf der Maßnahme zu übernehmen; die Förderung ist jedoch ausgeschlossen, wenn von vornherein erkennbar ist, dass der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin den zu fördernden schwerbehinderten Menschen trotz Bewährung nicht übernehmen wird.

2. Arbeitnehmer/innen

Zum begünstigten Personenkreis gehören

- schwerbehinderte Menschen sowie
- gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX,

die ihren Hauptwohnsitz in den Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven haben und die ohne diese Leistung voraussichtlich nicht in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können.

Folgende Personenkreise sind - unter den Voraussetzungen des SGB II - bevorzugt zu berücksichtigen:

- schwerbehinderte Frauen,
- schwerbehinderte Menschen gem. § 104 Abs.1 Nr. 3 Buchstaben a), b) und d) SGB IX,
- schwerbehinderte Jugendliche unter 25 Jahren,
- schwerbehinderte Menschen über 45 Jahren,
- schwerbehinderte Berufsrückkehrer/innen.

-

3. Sonstiges

Dieses Arbeitsmarktprogramm gilt nur für befristete Beschäftigungsverhältnisse, die in der Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2021 beginnen bzw. begonnen wurden.

Förderleistungen können nur im Rahmen der bereitgestellten Mittel bewilligt werden. Auf ihre Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.

Es sind nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden förderbar. Wird eine kürzere Arbeitszeit vereinbart, ist eine Förderung nur möglich, wenn dies wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig ist.

Eine geförderte befristete Vorbeschäftigung beim gleichen Arbeitgeber/der gleichen Arbeitgeberin ist angemessen zu berücksichtigen.

b) Ausbildungsplatzförderung

1. Arbeitgeber/innen

Eine Förderung ist von dem Ausbildungsbetrieb beim zuständigen Jobcenter zu beantragen. Antragsberechtigt sind Ausbildungsbetriebe und Dienststellen, die ihren Sitz im Land Bremen haben. Ausbildungsbetriebe und Dienststellen mit Sitz in Niedersachsen sind antragsberechtigt, wenn der/die Auszubildende, für den/die der Ausbildungsplatz geschaffen worden ist, seinen/ihren Hauptwohnsitz im Land Bremen hat. Betriebe und Dienststellen mit Sitz in Niedersachsen können nicht mit Mitteln dieses Programms gefördert werden, wenn bereits eine entsprechende Förderung durch das Land Niedersachsen erfolgt.

2. Arbeitnehmer/innen

Der/die Auszubildende, für den/die der Ausbildungsplatz geschaffen worden ist, muss schwerbehindert oder einem schwerbehinderten Menschen nach § 68 Absatz 4 SGB IX gleichgestellt sein. Die Schwerbehinderteneigenschaft wird durch den amtlichen Nachweis der Schwerbehinderung nach § 69 SGB IX oder einen Nachweis der Gleichstellung erbracht (Stellungnahme der Agentur für Arbeit bzw. Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben).

Der/die Auszubildende soll bei Beginn der Förderung in der Regel noch nicht 27 Jahre alt sein (vgl. § 7 SGB VIII).

3. Sonstiges

Der Antrag soll vor Abschluss des Ausbildungsvertrages bzw. vor Beginn der Ausbildung im Betrieb gestellt werden.

Gefördert werden gleichermaßen Ausbildungen in anerkannten Ausbildungsberufen und Ausbildungen, die nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder § 42m der Handwerksordnung (HwO) an die Bedürfnisse und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen angepasst worden sind. Insbesondere die Bremische „Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin Hauswirtschaft/zum Fachpraktiker Hauswirtschaft“ vom 01.06.2012 und die damit verknüpfte Möglichkeit der Zusatzqualifikation „Personenbezogene Dienstleistungen in Senioreneinrichtungen“ (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen v. 10.07.2012) kommt als förderungswürdige angepasste Ausbildung im Sinne des § 66 BBiG in Betracht.

Ausbildungsverhältnisse, die im Jahr 2017 vor Beginn der Umsetzung des Programms in der Freien Hansestadt Bremen aufgenommen worden sind, können auch gefördert werden, wenn der Antrag erst nach Beginn der betrieblichen Ausbildung gestellt wird, sofern das Ausbildungsverhältnis zumindest auch aufgrund der Inaussichtstellung einer Förderung nach diesem Programm geschaffen worden ist; das gilt nur,

wenn die BA bzw. die gE bestätigt, dass dem Betrieb oder der Dienststelle eine Förderung in Aussicht gestellt worden ist.

Ausbildungsverhältnisse, die nicht bis zum 31.12.2021 beginnen, können nicht gefördert werden. Anträge die nach dem 31.12.2021 bei BA oder JC eingehen, werden nicht berücksichtigt.

V. Förderungs Ausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der schwerbehinderte Mensch

- innerhalb der letzten 4 Jahre beim Antragsteller mindestens 3 Monate beitragspflichtig zur BA beschäftigt war, eine Ausbildung durchlaufen hat und nicht zum Personenkreis des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, b und d SGB IX gehört, es sei denn, die Behinderung wurde nach Ende dieser Beschäftigung festgestellt oder
- finanziell an dem einstellenden Betrieb beteiligt ist.

VI. Rückzahlungsbestimmungen

Der gewährte Zuschuss ist zweckgebunden und zur Deckung der tatsächlich gezahlten Lohn-/Vergütungskosten bestimmt. Die Arbeitgeber/innen sind verpflichtet, auf Anforderung durch die gE die Zahlungen nachzuweisen. Zu Unrecht erhaltene Förderleistungen sind zu erstatten.

Eine vorzeitige Kündigung des geförderten Ausbildungsverhältnisses führt nicht zu einer Rückzahlungspflicht.

VII. Mittelvolumen und -bewirtschaftung

Gesamtvolumen und Aufteilung

Für die gesamte Laufzeit dieses Arbeitsmarkprogramms stellt Bremen der Zentralkasse der BA (Service - Haus, Nürnberg) einen Betrag von insgesamt

1.600.000 €

zur Verfügung.

Davon entfallen im Verhältnis 3:1

- auf die gE Bremen 1.200.000 € und
- auf die gE Bremerhaven 400.000 €

Von der vorgenannten Gesamtsumme sind während der gesamten Laufzeit dieses Programms insgesamt

200.000 €

für die Ausbildungsplatzförderung zu verwenden.

Davon entfallen im Verhältnis 3:1

- auf die gE Bremen 150.000 € und
- auf die gE Bremerhaven 50.000 €

Zeitpunkt und Höhe der Überweisung

Unmittelbar nach Vertragsschluss überweist Bremen der Zentralkasse der BA zum Beginn des Programms

100.000 €

Davon entfallen im Verhältnis 3:1

- auf die gE Bremen 75.000 € und
- auf die gE Bremerhaven 25.000 €

Alle weiteren Überweisungen tätigt Bremen bei Bedarf nach Abruf durch die BA.

Mittelausgleich während des Programmzeitraums

Sollte die Verteilung der Mittel auf die gE Bremen und die gE Bremerhaven nicht dem tatsächlichen Bedarf entsprechen, so kann die Verteilung der Mittel in Abstimmung mit dem Integrationsamt Bremen geändert werden und ein Mittelausgleich zwischen den gE Bremen und Bremerhaven erfolgen. Der Mittelausgleich ist ausschließlich über den Finanzbereich der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen abzuwickeln.

Kontoverbindung, Buchungsdaten

Die Mittel zur Durchführung des Arbeitsmarktprogramms werden der Zentralkasse der BA (BA-Service-Haus, Nürnberg; BLZ 760 000 00; Kontonummer 760 016 17) zugunsten der Finanzposition **7-389 01-03-XXXX** überwiesen.

Die Ausgaben (Zahlungen an die Arbeitgeber) sind zu Lasten der Finanzposition **7-989 01-03-XXXX** zu leisten.

Rückerstattungen sind von den Ausgaben abzusetzen. Im Falle einer Rückforderung kann der Forderungseinzug der BA genutzt werden. Annahmeanordnungen sind bei der Finanzposition **7-98901-03-XXXX** zu erteilen.

Bewirtschaftung

Die gE Bremen und Bremerhaven bewirtschaften die bereitgestellten Mittel.

Den gE werden die Ausgabemittel von der Regionaldirektion über ERP zugewiesen.

Die gE stellen sicher, dass die BA bei Auszahlungen nicht in Vorleistung tritt; Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn auf dem Einnahmetitel ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

Endabrechnung

Nach Ablauf der im Rahmen dieses Arbeitsmarktprogramms durch die gE geförderten Beschäftigungsverhältnisse rechnen die gE über die geleisteten Ausgaben mit Bremen ab und erteilen die Rechnungsnachweisung.

VIII. Haftung

Etwaige Haftungsansprüche Bremens aufgrund der Mitwirkung der Dienststellen der BA können nur insoweit geltend gemacht werden, als die BA aufgrund ihrer Bestimmungen eine Haftung gegenüber ihren Bediensteten ausspricht.

IX. Widerspruchsverfahren

Beschwerden über oder Widersprüche gegen Entscheidungen sind an die Geschäftsstellen der gE zu richten. Für das Widerspruchsverfahren gilt § 44 b Abs. 3 Satz 3 SGB II.

X. Statistik

Jahresstatistik

Die BA übermittelt Bremen mit Stichtag 31.12. des Kalenderjahres beginnend mit dem 31.12.2018, bis zum 10. Tag des auf den Stichtag folgenden Monats für die Arbeitsplatzförderung und die Ausbildungsplatzförderung eine separate Statistik. Jede Jahresstatistik hat sowohl die seit dem Programmbeginn bis zum Ablauf des Berichtszeitraums erfassten Daten (Fortschreibung) als auch die im jeweiligen Berichtszeitraum erfassten Daten (separate Jahresstatistik) auszuweisen.

Abschlussstatistik

Die BA übermittelt Bremen 6 Monate nach Abschluss des Programms, also zum 30.06.2022 und zum Abschluss des gesamten Programms eine Abschlussstatistik.

Sonstiges

Die BA stellt die Plausibilität der statistischen Daten sicher.

Die Anforderungen, die die Statistiken zu erfüllen haben, ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage; sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Für das Amt für Versorgung und
Integration Bremen

Für die Bundesagentur für Arbeit

Ort, Datum Unterschrift
(Geduldig, Leiter AVIB)

Ort, Datum Unterschrift
(Dr. von Einem, Vorsitzender der
Geschäftsführung der Agentur für
Arbeit Bremen-Bremerhaven)

Für das JobCenter Bremerhaven

Für das das JobCenter Bremen

Ort, Datum Unterschrift
(Gruhl, Vorsitzender der Geschäft
führung des JobCenter Bremerhaven)

Ort, Datum Unterschrift
(Ahlers, Vorsitzende der Geschäftsfüh-
rung des JobCenter Bremen)

Arbeitsmarktprogramm inklusive Ausbildung (01.01.2018 - 31.12.2021)
Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen im Land Bremen
(Bereich: SGB II)
- Anlage zur Verwaltungsvereinbarung -

Anlage

Anforderungen an die Statistiken nach Ziffer X der Vereinbarung

1. Erfassung von Daten in absoluten Zahlen

Folgende Daten sind in absoluten Zahlen in jeder Statistik, getrennt nach Arbeitsplatzförderung und Ausbildungsplatzförderung, zu erfassen:

- 1.1 Bearbeitete Anträge (a. gestellt, b. bewilligt, c. abgelehnt); dabei ist der Anteil an den bewilligten Anträgen, der auf Menschen entfällt, die im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX gleichgestellt sind, separat auszuweisen,
- 1.2 Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen bzw. Ausbildungsbetriebe und –dienststellen mit Sitz in Niedersachsen,
- 1.3 Laufzeit der bewilligten Maßnahmen (a. bis 6 Monate, b. 7 bis 12 Monate) und Dauer der Ausbildungsplatzförderung,
- 1.4 Laufende Maßnahmen,
- 1.5 (Sämtliche) Beendete Maßnahmen,
- 1.6 Seit 6 Monaten beendete Maßnahmen,
- 1.7 Ergebnisse (sämtlicher) beendeter Maßnahmen (a. in Arbeit, b. arbeitslos, c. sonstiges),
- 1.8 Ergebnisse der seit 6 Monaten beendeten Maßnahmen (a. in Arbeit, b. arbeitslos, c. Abbrüche, d. Erfolgreiche Ablegung der Abschlussprüfung, e. Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis),
- 1.9 Mittelvolumen (gemäß Ziffer. VII.1. der Vereinbarung),
- 1.10 Von Bremen bereits überwiesene Mittel,
- 1.11 Ausgaben und Bindungen zum jeweiligen Berichtsstichtag (das ist neu und ersetzt die beiden vorherigen Daten)
- 1.12 Noch verfügbare Mittel (überwiesen/abgerufen und noch nicht ausgegeben oder gebunden),
- 1.13 Noch abrufbare Mittel (gemäß Ziffer VII.1. der Vereinbarung).

Für sämtliche der vorbezeichneten Daten ist in absoluten Zahlen separat auszuweisen die Gesamtzahl sowie der jeweilige Anteil, der davon entfällt auf

- die gE Bremen,
- die gE Bremerhaven.

Bei nach den Ziffern 1.1, 1.3, 1.7, 1.8, 1.12 zu erfassenden Daten ist die Geschlechterverteilung unter den geförderten schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen separat auszuweisen.

2. Verhältnisrechnungen

Jede Statistik hat zueinander ins Verhältnis zu setzen

- die Zahl der (sämtlichen) beendeten Maßnahmen zur Zahl der Menschen, die sich nach Abschluss ihrer Maßnahme in Arbeit befinden sowie

- die Zahl der seit sechs Monaten beendeten Maßnahmen zur Zahl der Menschen, die sich sechs Monate nach Abschluss ihrer Maßnahme in Arbeit befinden und danach jeweils einen Vomhundertsatz auszuweisen (Erfolgsrechnung).

Jede Statistik hat ferner die Ausgaben und Bindungen insgesamt ins Verhältnis zu setzen zur Zahl der bewilligten Anträge und danach die durchschnittlichen Kosten einer Einzelmaßnahme auszuweisen.

3. Ausbildungsplatzförderung

Für die Förderung von Ausbildungsplätzen nach diesem Programm ist eine den vorgenannten Ausführungen entsprechende separate Statistik zu fertigen.

Entwurf

Verwaltungsvereinbarung „Arbeitsmarktprogramm inklusive Ausbildung“ im Wirkungsbereich des SGB III

Zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Land),
vertreten durch das Amt für Versorgung und Integration Bremen (nachfolgend Bremen genannt),

und

der Bundesagentur für Arbeit,
vertreten durch den Geschäftsführer der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven)
(nachfolgend BA genannt),

wird für den Zeitraum 01.01.2018 – 31.12. 2021 folgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:

I. Allgemeines

Bremen und BA vereinbaren entsprechend § 104 Abs. 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in Verbindung mit § 16 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) die Durchführung eines befristeten regionalen Arbeitsmarktprogramms zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen im Land Bremen mit Mitteln der Ausgleichsabgabe des Integrationsamtes Bremen.

Die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven führt die übernommenen Aufgaben für Rechnung Bremens durch. Die BA sieht davon ab, den entstehenden Verwaltungsaufwand geltend zu machen, da die Bemühungen der BA zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen unterstützt werden.

Die Rechnungsprüfung wird vom Bundesrechnungshof wahrgenommen. Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs bleiben davon unberührt.

II. Ziele

a) Arbeitsplatzförderung

Das Einstellungsverhalten der Arbeitgeber/innen soll positiv beeinflusst werden. Etwaige Vorbehalte von Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen gegen die Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen sollen abgebaut werden. Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen soll die Möglichkeit gegeben werden, schwerbehinderte Menschen im Rahmen eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses ohne weitergehende Verpflichtungen kennen zu lernen.

Schwerbehinderten Menschen soll die Möglichkeit gegeben werden,

- Zutrauen in die eigene berufliche Leistungsfähigkeit zu gewinnen,
- etwaige Leistungsdefizite abzubauen,
- Berufserfahrung zu erwerben und dadurch die Vermittlungsaussichten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern sowie
- während der Maßnahme die Arbeitgeber/innen von der eigenen Leistungsfähigkeit zu überzeugen.

Die Belange schwerbehinderter Frauen sollen vorrangig berücksichtigt werden. Ihr Anteil an der Förderung soll möglichst 50 von Hundert betragen.

Der Anteil der schwerbehinderten Menschen, die sich sechs Monate nach Abschluss ihrer Förderung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis befinden, soll möglichst 50 vom Hundert betragen.

b) Ausbildungsplatzförderung

Ziel der Förderung ist es, den erfolgreichen Einstieg schwerbehinderter junger Menschen in eine betriebliche Berufsausbildung durch die Schaffung neuer Ausbildungsplätze in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu unterstützen. Die Förderung soll zur Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nach Beendigung der Ausbildung beitragen.

III. Art, Dauer und Höhe der Förderung

a) Arbeitsplatzförderung

1. Art

Mit einem Zuschuss zum Arbeitsentgelt kann die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Rahmen eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses gefördert werden.

Die Zuschüsse werden zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Festbeträgen für die Förderungsdauer festgelegt; die Auszahlung erfolgt jeweils zum Monatsende. Die monatlichen Festbeträge werden nur angepasst, wenn sich das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt verringert.

2. Dauer

Grundsätzlich ist eine Förderung bis zu einer Dauer von 6 Monaten möglich.

Wenn die Ziele innerhalb dieses Zeitraumes voraussichtlich nicht erreicht werden können, ist insbesondere für den zu bevorzugenden Personenkreis nach IV.2. eine Förderung bis zu 12 Monaten möglich.

3. Höhe

Für die Berechnung der Zuschüsse sind berücksichtigungsfähig

3.1 bei einer Förderdauer von bis zu 6 Monaten –

bis zu 100 % der regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen Arbeitsentgelte oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, die für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte und soweit sie die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen,

3.2 bei einer Förderdauer zwischen 7 und 12 Monaten –

bis zu 50 % der regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, die den unter 3.1. beschriebenen Vorgaben entsprechen,

sowie jeweils

3.3 eine Pauschale von 20 % des Arbeitsentgeltes für den Anteil des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Arbeitsentgelt, das einmalig gezahlt wird, ist nicht berücksichtigungsfähig.

b) Ausbildungsplatzförderung

1. Art

Die Förderung erfolgt in Form monatlicher Zuschüsse zu der Ausbildungsvergütung. Die Förderung darf die Ausbildungsvergütung, die der Ausbildungsbetrieb bzw. die ausbildende Dienststelle tatsächlich trägt, nicht übersteigen und soll sich an den Umständen des Einzelfalls orientieren. Der Zuschuss ist am Monatsende an den Ausbildungsbetrieb bzw. die auszubildende Dienststelle auszuführen.

2. Dauer

Es ist eine Förderung über einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten möglich.

3. Höhe

Es kann eine Förderung in Höhe von bis zu maximal € 500 monatlich erfolgen.

IV. Förderungsvoraussetzungen

a) Arbeitsplatzförderung

1. Arbeitgeber/innen

Eine Förderung nach diesem Arbeitsmarktprogramm ist von den Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen zu beantragen. Bevorzugt sollen Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen berücksichtigt werden, die ihren Betriebssitz / ihre Dienststelle im Land Bremen haben. Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen mit Betriebssitz in Niedersachsen sind antragsbefugt, wenn auf diese Weise ein schwerbehinderter Mensch gefördert wird, der seinen Hauptwohnsitz im Land Bremen hat.

Die Förderung ist nicht an die Abgabe einer Erklärung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin gebunden, den geförderten schwerbehinderten Menschen bei Bewährung nach Ablauf der Maßnahme zu übernehmen; die Förderung ist jedoch ausgeschlossen, wenn von vornherein erkennbar ist, dass der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin den zu fördernden schwerbehinderten Menschen trotz Bewährung nicht übernehmen wird.

2. Arbeitnehmer/innen

Zum begünstigten Personenkreis gehören

- schwerbehinderte Menschen sowie
- gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX,

die ihren Hauptwohnsitz in den Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven haben und die ohne diese Leistung voraussichtlich nicht in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können.

Folgende Personenkreise sind - unter den Voraussetzungen des SGB II - bevorzugt zu berücksichtigen:

- schwerbehinderte Frauen,
- schwerbehinderte Menschen gem. § 104 Abs.1 Nr. 3 Buchstaben a), b) und d) SGB IX,
- schwerbehinderte Jugendliche unter 25 Jahren,
- schwerbehinderte Menschen über 45 Jahren,
- schwerbehinderte Berufsrückkehrer/innen.

3. Sonstiges

Dieses Arbeitsmarktprogramm gilt nur für befristete Beschäftigungsverhältnisse, die in der Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2021 beginnen bzw. begonnen wurden.

Förderleistungen können nur im Rahmen der bereitgestellten Mittel bewilligt werden. Auf ihre Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.

Es sind nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden förderbar. Wird eine kürzere Arbeitszeit vereinbart, ist eine Förderung nur möglich, wenn dies wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig ist.

Eine geförderte befristete Vorbeschäftigung beim gleichen Arbeitgeber/der gleichen Arbeitgeberin ist angemessen zu berücksichtigen.

b) Ausbildungsplatzförderung

1. Arbeitgeber/innen

Eine Förderung ist von dem Ausbildungsbetrieb bei der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven zu beantragen. Antragsberechtigt sind Ausbildungsbetriebe und Dienststellen, die ihren Sitz im Land Bremen haben. Ausbildungsbetriebe und Dienststellen mit Sitz in Niedersachsen sind antragsberechtigt, wenn der/die Auszubildende, für den/die der Ausbildungsplatz geschaffen worden ist, seinen/ihren Hauptwohnsitz im Land Bremen hat. Betriebe und Dienststellen mit Sitz in Niedersachsen können nicht mit Mitteln dieses Programms gefördert werden, wenn bereits eine entsprechende Förderung durch das Land Niedersachsen erfolgt.

2. Arbeitnehmer/innen

Der/die Auszubildende, für den/die der Ausbildungsplatz geschaffen worden ist, muss schwerbehindert oder einem schwerbehinderten Menschen nach § 68 Absatz 4 SGB IX gleichgestellt sein. Die Schwerbehinderteneigenschaft wird durch den amtlichen Nachweis der Schwerbehinderung nach § 69 SGB IX oder einen Nachweis der Gleichstellung erbracht (Stellungnahme der Agentur für Arbeit bzw. Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben).

Der/die Auszubildende muss jung sein, d.h. er/sie soll bei Beginn der Förderung in der Regel noch nicht 27 Jahre alt sein (vgl. § 7 SGB VIII).

3. Sonstiges

Der Antrag soll vor Abschluss des Ausbildungsvertrages bzw. vor Beginn der Ausbildung im Betrieb gestellt werden.

Gefördert werden gleichermaßen Ausbildungen in anerkannten Ausbildungsberufen und Ausbildungen, die nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder § 42m der Handwerksordnung (HwO) an die Bedürfnisse und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen angepasst worden sind. Insbesondere die Bremische „Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin Hauswirtschaft/zum Fachpraktiker Hauswirtschaft“ vom 01.06.2012 und die damit verknüpfte Möglichkeit der Zusatzqualifikation „Personenbezogene Dienstleistungen in Senioreneinrichtungen“ (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen v. 10.07.2012) kommt als förderungswürdige angepasste Ausbildung im Sinne des § 66 BBiG in Betracht.

Ausbildungsverhältnisse, die im Jahr 2017 vor Beginn der Umsetzung des Programms in der Freien Hansestadt Bremen aufgenommen worden sind, können auch gefördert werden, wenn der Antrag erst nach Beginn der betrieblichen Ausbildung gestellt wird, sofern das Ausbildungsverhältnis zumindest auch aufgrund der Inaussichtstellung einer Förderung nach diesem Programm geschaffen worden ist; das gilt nur, wenn die BA bzw. die gE bestätigt, dass dem Betrieb oder der Dienststelle eine Förderung in Aussicht gestellt worden ist.

Ausbildungsverhältnisse, die nicht bis zum 31.12.2021 beginnen, können nicht gefördert werden. Anträge die nach dem 31.12.2021 bei BA oder JC eingehen, werden nicht berücksichtigt.

V. Förderungsabschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der schwerbehinderte Mensch

- innerhalb der letzten 4 Jahre beim Antragsteller mindestens 3 Monate beitragspflichtig zur BA beschäftigt war, eine Ausbildung durchlaufen hat und nicht zum Personenkreis des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, b und d SGB IX gehört, es sei denn, die Behinderung wurde nach Ende dieser Beschäftigung festgestellt oder
- finanziell an dem einstellenden Betrieb beteiligt ist.

VI. Rückzahlungsbestimmungen

Der gewährte Zuschuss ist zweckgebunden und zur Deckung der tatsächlich gezahlten Lohn-/Vergütungskosten bestimmt. Die Arbeitgeber/innen sind verpflichtet, auf Anforderung durch die gE die Zahlungen nachzuweisen. Zu Unrecht erhaltene Förderleistungen sind zu erstatten.

Eine vorzeitige Kündigung des geförderten Ausbildungsverhältnisses führt nicht zu einer Rückzahlungspflicht.

VII. Mittelvolumen und -bewirtschaftung

Gesamtvolumen und Aufteilung

Für die gesamte Laufzeit dieses Arbeitsmarkprogramms stellt Bremen der Zentralkasse der BA (Service - Haus, Nürnberg) einen Betrag von insgesamt

1.600.000 €

zur Verfügung.

Davon entfallen im Verhältnis 3:1

- auf die gE Bremen 1.200.000 € und
- auf die gE Bremerhaven 400.000 €

Von der vorgenannten Gesamtsumme sind während der gesamten Laufzeit dieses Programms insgesamt

200.000 €

für die Ausbildungsplatzförderung zu verwenden.

Davon entfallen im Verhältnis 3:1

- auf die gE Bremen 150.000 € und
- auf die gE Bremerhaven 50.000 €

Zeitpunkt und Höhe der Überweisung

Unmittelbar nach Vertragsschluss überweist Bremen der Zentralkasse der BA zum

Beginn des Programms

100.000 €

Davon entfallen im Verhältnis 3:1

- auf die gE Bremen 75.000 € und
- auf die gE Bremerhaven 25.000 €

Alle weiteren Überweisungen tätigt Bremen bei Bedarf nach Abruf durch die BA.

Kontoverbindung, Buchungsdaten

Die Mittel zur Durchführung des Arbeitsmarktprogramms werden der Zentralkasse der BA (BA-Service-Haus, Nürnberg; BLZ 760 000 00; Kontonummer 760 016 17) zugunsten der Finanzposition 8-389 01-03-XXXX überwiesen.

Die Ausgaben (Zahlungen an die Arbeitgeber) sind zu Lasten der Finanzposition 8-989 01-03-XXXX zu leisten.

Rückerstattungen sind von den Ausgaben abzusetzen. Im Falle einer Rückforderung kann der Forderungseinzug der BA genutzt werden. Annahmeanordnungen sind bei der Finanzposition 8-98901-03-XXXX zu erteilen.

Bewirtschaftung

Die Agentur für Arbeit Bremen - Bremerhaven bewirtschaftet die bereitgestellten Mittel.

Endabrechnung

Nach Ablauf der im Rahmen dieses Arbeitsmarktprogramms durch die Arbeitsagentur geförderten Beschäftigungsverhältnisse rechnet die Zentralkasse des BA-Service-Hauses, Nürnberg, über die geleisteten Ausgaben mit Bremen ab und erteilt die Rechnungsnachweisung.

VIII. Haftung

Etwasige Haftungsansprüche Bremens aufgrund der Mitwirkung der Dienststellen der BA können nur insoweit geltend gemacht werden, als die BA aufgrund ihrer Bestimmungen eine Haftung gegenüber ihren Bediensteten ausspricht.

IX. Widerspruchsverfahren

Beschwerden über oder Widersprüche gegen Entscheidungen sind an die Dienststelle der BA zu richten, die den Bescheid erlassen hat. Für das Widerspruchsverfahren im Bereich der BA gilt § 118 Abs. 2 SGB IX.

X. Statistik

Jahresstatistik

Die BA übermittelt Bremen mit Stichtag 31.12. des Kalenderjahres beginnend mit dem 31.12.2018, bis zum 10. Tag des auf den Stichtag folgenden Monats für die Arbeitsplatzförderung und die Ausbildungsplatzförderung eine separate Statistik. Jede Jahresstatistik hat sowohl die seit dem Programmbeginn bis zum Ablauf des Berichtszeitraums erfassten Daten (Fortschreibung) als auch die im jeweiligen Berichtszeitraum erfassten Daten (separate Jahresstatistik) auszuweisen.

Abschlussstatistik

Die BA übermittelt Bremen 6 Monate nach Abschluss des Programms, also zum 30.06.2022 und zum Abschluss des gesamten Programms eine Abschlussstatistik.

Sonstiges

Die BA stellt die Plausibilität der statistischen Daten sicher.

Die Anforderungen, die die Statistiken zu erfüllen haben, ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage; sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Für das Amt für Versorgung und
Integration Bremen

Für die Bundesagentur für Arbeit

Ort, Datum Unterschrift
(Geduldig, Leiter AVIB)

Ort, Datum Unterschrift
(Dr. von Einem, Vorsitzender der
Geschäftsführung der Agentur für
Arbeit Bremen-Bremerhaven)

Arbeitsmarktprogramm inklusive Ausbildung (01.01.2018 - 31.12.2021)
Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen im Land Bremen
(Bereich: SGB III)
- Anlage zur Verwaltungsvereinbarung -

Anlage

Anforderungen an die Statistiken nach Ziffer X der Vereinbarung

1. Erfassung von Daten in absoluten Zahlen

Folgende Daten sind in absoluten Zahlen in jeder Statistik, getrennt nach Arbeitsplatzförderung und Ausbildungsplatzförderung, zu erfassen:

- 1.1 Bearbeitete Anträge (a. gestellt, b. bewilligt, c. abgelehnt); dabei ist der Anteil an den bewilligten Anträgen, der auf Menschen entfällt, die im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX gleichgestellt sind, separat auszuweisen,
- 1.2 Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen bzw. Ausbildungsbetriebe und –dienststellen mit Sitz in Niedersachsen,
- 1.3 Laufzeit der bewilligten Maßnahmen (a. bis 6 Monate, b. 7 bis 12 Monate) und Dauer der Ausbildungsplatzförderung,
- 1.4 Laufende Maßnahmen,
- 1.5 (Sämtliche) Beendete Maßnahmen,
- 1.6 Seit 6 Monaten beendete Maßnahmen,
- 1.7 Ergebnisse (sämtlicher) beendeter Maßnahmen (a. in Arbeit, b. arbeitslos, c. Abbrüche, d. Erfolgreiche Ablegung der Abschlussprüfung, e. Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis),
- 1.8 Ergebnisse der seit 6 Monaten beendeten Maßnahmen (a. in Arbeit, b. arbeitslos, c. sonstiges),
- 1.9 Mittelvolumen (gemäß Ziffer VII.1. der Vereinbarung),
- 1.10 Von Bremen bereits überwiesene Mittel,
- 1.11 Ausgaben und Bindungen zum jeweiligen Berichtsstichtag (das ist neu und ersetzt die beiden vorherigen Daten)
- 1.12 Noch verfügbare Mittel (überwiesen/abgerufen und noch nicht ausgegeben oder gebunden),
- 1.13 Noch abrufbare Mittel (gemäß Ziffer VII.1. der Vereinbarung).

Für sämtliche der vorbezeichneten Daten ist in absoluten Zahlen separat auszuweisen die Gesamtzahl sowie der jeweilige Anteil, der davon entfällt auf

- die Stadtgemeinde Bremen,
- die Stadtgemeinde Bremerhaven.

Bei nach den Ziffern 1.1, 1.3, 1.7, 1.8, 1.12 zu erfassenden Daten ist die Geschlechterverteilung unter den geförderten schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen separat auszuweisen.

2. Verhältnisrechnungen

Jede Statistik hat zueinander ins Verhältnis zu setzen

- die Zahl der (sämtlichen) beendeten Maßnahmen zur Zahl der Menschen, die sich nach Abschluss ihrer Maßnahme in Arbeit befinden sowie

- die Zahl der seit sechs Monaten beendeten Maßnahmen zur Zahl der Menschen, die sich sechs Monate nach Abschluss ihrer Maßnahme in Arbeit befinden und danach jeweils einen Vomhundertsatz auszuweisen (Erfolgsrechnung).

Jede Statistik hat ferner die Ausgaben und Bindungen insgesamt ins Verhältnis zu setzen zur Zahl der bewilligten Anträge und danach die durchschnittlichen Kosten einer Einzelmaßnahme auszuweisen.

3. Ausbildungsplatzförderung

Für die Förderung von Ausbildungsplätzen nach diesem Programm ist eine den vorgenannten Ausführungen eine entsprechende separate Statistik zu fertigen.